

# AVB FernwärmeV

# TAB Heizwasser

(Technische Anschlussbedingungen Heizwasser)



**SWRiesa**

Aus Verbundenheit.

## Inhalt:

S. 3:

AVBFernwärmeV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme)

S. 14

Technische Anschlussbedingungen Heizwasser der Stadtwerke Riesa GmbH

# Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.07.2013 I 2722

## Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## § 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Messeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

## § 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

## § 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

## § 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf,

Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

### § 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 7

(weggefallen)

## § 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.
- (4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

### § 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Erstellung des Hausanschlusses,
  2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

### § 11 Übergabestation

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Ein-

richtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

### § 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

### § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

### § 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### § 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

### § 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

## § 17 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht vereinbar sind.

## § 18 Messung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, dass das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

## § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht



bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

### § 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt

### § 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

### § 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

### § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

### § 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

### § 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

### § 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

### § 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### § 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### § 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- (3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
- (4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### § 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

### § 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

### § 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

### Schlussformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

# Anhang

EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

## Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Messeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Messeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, dass dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

# Technische Anschlussbedingungen Fernwärme für den Anschluss an die Fernwärmeversorgungsnetze der Stadtwerke Riesa GmbH als Fernwärmeversorgungsunternehmen

## Inhalt:

1	Allgemeines
1.1	Geltungsbereich
1.2	Anschluss an die Fernwärmeversorgung
1.3	Wärmeleistung
1.4	Änderung des Fernwärmebedarfes
1.5	Plombenverschlüsse
1.6	Druckprobe und Abnahme
2	Vom Kunden einzureichende Unterlagen
2.1	Antrag auf Herstellung eines Fernwärme-Hausanschlusses
2.2	Angaben über den Wärmebedarf
2.3	Anlagenschema/Ausrüstungsliste
2.4	Grundriss des HA-Raumes
2.5	Lageplan
2.6	Antrag zur Inbetriebnahme
3	Wärmeträger
4	Anforderungen an den Hausanschlussraum
5	Hausanschluss und Hausstation
5.1	Hausanschlussleitung
5.2	Hausstation
5.2.1	Übergabestation
5.2.1.1	Komponenten einer Übergabestation
5.2.1.2	Volumenstromregler mit Durchflussbegrenzer
5.2.1.3	Wärmemesseinrichtung
5.2.2	Hauszentrale
5.2.2.1	Anschlussart
5.2.2.2	Komponenten einer Hauszentrale
5.2.2.2.1	Wärmeübertrager
5.2.2.2.2	Sicherheitseinrichtungen
5.2.2.2.3	Stellmotor
5.3	Werkstoffe und Verbindungselemente
6	Sonstiges
7	Hausanlage
7.1	Raumheizung
7.2	Raumluftechnische Anlagen
7.3	Warmwasserbereitung
7.4	Technologische Abnehmer
8	Anlagenverzeichnis (Versorgung mit Fernwärme)

## 1. Allgemeines

Diese Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB-Fernwärme) wurden auf der Grundlage der §§ 4 (Abs.3) und 17 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB Fernwärme V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

### 1.1 Geltungsbereich

Diese TAB gelten für die Planung, den Anschluss, die Änderung bzw. Erweiterung, Grundstücksnutzung und den Betrieb von Anlagen, die an die mit Heizwasser mit bis zu 120 °C betriebenen Fernwärmeversorgungsnetze des FVU Stadtwerke Riesa GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und dem FVU abgeschlossenen Fernwärmeliefervertrages.

Diese TAB gelten ab dem 01.08.2018 und ersetzen die TAB Fernwärme vom 01.12.2006.

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft. Anlagen, die nach den bisher geltenden, anerkannten technischen Regeln gebaut, betrieben und von dem FVU genehmigt sind, können bis zur Modernisierung/Erneuerung weiter betrieben werden. Anlagen, die bereits genehmigt sind, jedoch sich noch in der Realisierungsphase befinden, können nach den bisherigen Regelungen betrieben werden. Änderungen und Ergänzungen der TAB-Fernwärme gibt das FVU in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem FVU. Anlagen, die den TAB-Fernwärme, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen und der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, können vom FVU bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden.

Für die Ausführung der Kundenanlage sind die beigefügten Anlagen 1 - 5 richtungsweisend.

Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB-Fernwärme sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an den Kundenanlagen durch Rückfragen bei dem FVU zu klären.

Das FVU kann für die einzelnen Versorgungsgebiete spezifische Versorgungsbedingungen festlegen, deren Bestimmungen zu beachten und einzuhalten sind. Diese Bedingungen übergibt das FVU nach erfolgter Antragstellung. Geltende Gesetze, Bestimmungen des Deutschen Institutes für Normung e.V. (DIN), europäische Normen (EN), Verordnungen und Vorschriften bleiben von den TAB unberührt.

### 1.2 Anschluss an die Fernwärmeversorgung

Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung sowie Änderungen sind vom Kunden gemäß Anlage 1 zu beantragen. Der Kunde ist verpflichtet, seine ausführende Firma (Installateur und/oder Anlagenersteller) entsprechend den jeweils gültigen TAB-FW zu beauftragen und diese vollumfänglich zu beachten. Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen. Die sachkundigen Mitarbeiter des FVU stehen für Rücksprachen dem Kunden und dessen beauftragten Unternehmen zur Verfügung.

Der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten einschließlich Planungs- und Projektierungsleistungen durch einen eingetragenen Fachbetrieb ausführen zu lassen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Fernwärmestationen nach den Vorgaben der Druckgeräterichtlinie hergestellt werden, die entsprechenden Nachweise sind bei der Inbetriebnahme an das FVU zu übergeben.

Die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage erfolgt im Beisein des Kunden bzw. dessen Vertreters, eines Beauftragten des

FVU und einem verantwortlichen Vertreter des Installationsbetriebes.

Der Antrag auf Inbetriebnahme erfolgt gemäß Anlage 2, weitere Details sind unter Punkt 2.6 aufgeführt.

Der Anschluss der Hausstation an das Fernwärmenetz wird durch die Stadtwerke Riesa oder deren Beauftragte errichtet. Werden Mängel an der Anlage festgestellt, die den Forderungen der TAB, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen widersprechen bzw. die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke Riesa oder deren Beauftragte berechtigt, die Inbetriebnahme oder die Versorgung bis zur Beseitigung der Mängel zu verweigern.

### 1.3 Wärmeleistung

Der Wärmebedarf ist für die entsprechenden Verwendungszwecke gemäß den gültigen Normen zu ermitteln. Für die Ermittlung des Wärmebedarfes für Raumheizungen ist die DIN EN 12831 anzuwenden. Diese Wärmeleistung wird bei einer Außentemperatur von  $-16\text{ °C}$  angeboten. Aus der vorzuhaltenden Wärmeleistung (Vertragswert) wird in Abhängigkeit der Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf der Heizwasser-Volumenstrom ermittelt und vom FVU an der Übergabestation eingestellt.

### 1.4 Änderungen des Fernwärmebedarfes

Wenn sich der Wärmebedarf während der Vertragslaufzeit z. B. durch Nutzung regenerativer Energiequellen oder den Abriss-/Zubau von Nutzfläche ändert, so sind auch die Anlagenteile den geänderten Verhältnissen unter Beachtung von § 3 AVB Fernwärme-Verordnung anzupassen.

Bei Antrag auf Änderung des Wärmebedarfes gemäß Anlage 1 ist vom Kunden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (DIN EN 12831) eine Wärmebedarfsermittlung, auf Basis der neuen Bedingungen, durchzuführen und beim FVU einzureichen. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer messtechnischen Erfassung in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro den Wärmebedarf zu ermitteln.

Dem FVU sind Veränderungen, wie

- Nutzung der Gebäude
- Nutzung der Anlagen
- Erweiterung der Anlagen
- Stilllegung oder Teilstilllegungen der Anlagen,

die Einfluss haben auf

- den vertraglich festgelegten Anschlusswert, damit verbunden
- die vertraglich festgelegten Heizwassermengen
- die vertraglich festgelegte maximale Rücklauftemperatur
- die exakte Messung und Steuerung der Fernwärmelieferung

so frühzeitig mitzuteilen, dass bis zum Zeitpunkt der Veränderung die technischen und vertraglichen Voraussetzungen ordnungsgemäß geschaffen werden können. Veränderungen der eingestellten Heizwassermengen werden auf Kosten des Kunden entsprechend FW-Preisblatt durch das FVU vorgenommen.



## 1.5 Plombenverschlüsse

Die Anlagen müssen vor unbefugten Eingriffen an Mess- und Regeleinrichtungen (Wärmemengenzähler und Volumenstromregler) plombierbar sein. Plombenverschlüsse des FVU dürfen nur mit Zustimmung des FVU geöffnet werden.

Wird festgestellt, dass Plomben beschädigt oder gebrochen sind, so ist auch das dem FVU unverzüglich mitzuteilen. Haupt- und Sicherungsstempel (Marken und/oder Bleiplomben) der Messgeräte und die Eichmarken der Zähler dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden (Mess- und Eichgesetz vom 25.07.2013 in der gültigen Fassung, Mess- und Eichordnung vom 11.12.2014 in der gültigen Fassung).

## 1.6 Druckprobe und Abnahme

Alle mit Heizwasser durchströmten Anlagenteile sind einer Kaltwasser-Druckprobe mit einer Dauer von 30 Minuten und dem 1,25fachen der Höchstbelastung zu unterziehen, jedoch maximal mit dem Nenndruck der eingebauten Armaturen und Baugruppen. Dieser Vorgang ist zu protokollieren. Die Druckprobe hat vor dem Anlegen der Wärmeschutzisolierung zu erfolgen. Druckfestigkeit, Dichtheit sowie der Nachweis des Spülens sind vom Anlagenerrichter schriftlich zu bescheinigen und Voraussetzung für die Inbetriebnahme.

Für industriell vorgefertigte Stationen/Kompaktstationen sind die entsprechenden Nachweise ebenfalls vorzulegen.

## 2 Vom Kunden einzureichende Unterlagen

Vor Baubeginn (Neubau und Anlagenänderung) sind dem FVU vom Kunden oder dessen Beauftragten folgende verbindliche Unterlagen einzureichen, welche im Anschluss geprüft werden und ein entsprechendes Vertragsangebot erstellt wird:

### 2.1 Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses

Formblatt Anlage 1

### 2.2 Angaben über den Wärmebedarf

Die Wärmebedarfsberechnungen und die Ermittlung der Wärmeleistung sind dem FVU auf Verlangen vorzulegen. Der Wärmebedarf (1fach) ist getrennt auszuweisen in:

- Wärmebedarf für Raumheizung nach DIN EN 12831 (in der jeweils neuesten Fassung)
- Wärmebedarf für raumluftechnische Anlagen (DIN V 18599)
- Wärmebedarf für Trinkwassererwärmung (DIN 4708)
- Wärmebedarf für sonstige Zwecke.

Die Wärmebedarfsminderung durch Wärmerückgewinnung ist gesondert auszuweisen.

Der Gesamtanschlusswert in kW oder MW wird die Grundlage für das Vertragsangebot des FVU und hat, wenn Trinkwassererwärmung vorgesehen ist, die eventuelle Vorrangschaltung zu berücksichtigen.

## 2.3 Anlagenschema/Ausrüstungsliste

Das Anlagenschema der Hausstation hat Angaben zur Schaltung und sicherheitstechnischen Ausrüstung (nach DIN 4747-1) zu beinhalten sowie die Leistungsangaben, Nennweiten und Nenndrücke der Armaturen, Pumpen, Messgeräte und Regeleinrichtungen. Für die vom Fernheizwasser durchströmten Anlagenteile der Kundenanlage (Übergabestation) sind Angaben zum Druckverlust beziehungsweise kvs-Wert sowie zum vorgesehenen Fabrikat und Typ zu übergeben.

## 2.4 Grundriss des HA-Raumes

Der Grundriss des Anschlussraumes hat in geeignetem Maßstab (zum Beispiel 1:50, 1:100) die geplante Lage der HA-Station sowie die Lage der Hausanschlussleitung zu dokumentieren.

## 2.5 Lageplan

Aus dem Lageplan des anzuschließenden Objektes in geeignetem Maßstab (z. B. 1:500) muss die geplante Hauseinführung sowie aus einer Schnittdarstellung die Überdeckung ersichtlich sein.

## 2.6 Antrag zur Inbetriebnahme

Der Antrag zur Inbetriebnahme (Anlage 2) ist beim zuständigen technischen Mitarbeiter des FVU mindestens 10 Werktage vor der geplanten Inbetriebnahme zu stellen. Zunächst muss eine Einordnung der Station als Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage erfolgen. Anschließend kann je nach Einordnung als Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage die Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Betriebssicherheitsverordnung bzw. technische Regeln Betriebssicherheit erfolgen. Die Prüfungen sind gemäß Betriebssicherheitsverordnung vom Betreiber der Hausstation oder einem beauftragten Dritten durchzuführen.

## 3 Wärmeträger

Als Wärmeträger im Fernwärmenetz dient aufbereitetes Wasser. Es darf nicht verunreinigt werden, das heißt, es muss in der gleichen Qualität wie es geliefert wird zurückgeliefert werden. Der Wärmeträger hat folgende maximale Kenndaten (Qualität):

- Resthärte < 0,1 °dH
- Elektr. Leitfähigkeit < 1500 µS/cm
- pH-Wert 9-10,5.

Unter Beachtung der vorgegebenen Parameter sind die entsprechenden Materialien, insbesondere für die mit Netzwasser durchströmten Anlagenteile, zu verwenden. (Beispiel: Aufgrund des vorgegebenen pH-Wert-Bereiches sind kupfergelötete Wärmeübertrager nicht zu empfehlen.)

Eine Wasserentnahme, auch zum Auffüllen von Heizkreisläufen, ist nicht gestattet. Der Wärmeträger entspricht den Anforderungen des AGFW Arbeitsblattes 510 und kann eingefärbt sein.

Weiterhin gelten für die Auslegung der Fernwärmestation folgende Temperaturen und Drücke (Angabe als Überdrücke)

- maximal zulässige Temperatur: 120 °C
- Auslegungstemperaturen Winter: 90 °C/ 50 °C
- Auslegungstemperaturen Sommer: 75 °C/ 50 °C
- maximal zulässiger Druck: 10 bar
- maximaler Differenzdruck: 3 bar
- minimaler Differenzdruck: 0,5 bar
- maximale Rücklauftemperatur 50 °C

Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

#### 4 Anforderungen an den Hausanschlussraum (HA-Raum)

(siehe auch DIN 18012 Hausanschlussräume)

Die Lage des HA-Raumes für die spätere Aufnahme der Hausstation und eventueller sonstiger Betriebseinrichtungen ist gemeinsam mit dem FVU, spätestens jedoch nach Einreichung des Antrages auf Herstellung eines Netzanschlusses, festzulegen.

Ausnahme: Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist kein gesonderter HA-Raum erforderlich. Der Raum muss verschließbar sein und sollte möglichst in der Nähe der Eintrittsstelle der Anschlussleitung liegen. Die Zugänglichkeit zur Hausstation muss für die Mitarbeiter des FVU oder dessen Beauftragten jederzeit ungehindert gewährleistet sein. Der Raum darf nicht zweckentfremdet genutzt werden und ist gegen Zutritt Unbefugter zu sichern.

Der HA-Raum hat folgende Forderungen zu erfüllen:

- Jederzeit gute Zugänglichkeit zum Stationsraum, so dass anderweitig genutzte Räume nicht durchquert werden müssen. Anzustreben ist ein separater Zugang von der Straße zur Hausstation.
- Ausreichende Beleuchtung (mindestens 100 Lx) sowie eine Schuko-Steckdose (mindestens 10 A) sind für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten notwendig. Die elektrische Installation muss nach VDE 0100-737 ausgeführt werden.
- Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten (DIN 4109).
- Der Raum ist frostfrei zu halten. Das gilt auch bei eventueller zeitweiliger Außerbetriebnahme der Wärmeversorgung, ansonsten ist das FVU umgehend zu informieren.
- Der Hausanschlussraum sollte nicht neben oder unter Schlafräumen oder sonstigen gegen Geräusche zu schützenden Räumen angeordnet werden.
- Für eine genügende Be- und Entlüftung (direkte Verbindung zur Außenluft oder auch Zwangslüftung bei innenliegenden Räumen) ist Sorge zu tragen. Die Raumtemperatur sollte 35 °C nicht überschreiten. Bei gemeinsamen Hausanschlussräumen (Kaltwasser, Strom etc.) sind die durch die Fernwärme erhöhten Raumtemperaturen zu beachten.

- Eine ausreichende Entwässerungsmöglichkeit ist erforderlich, wobei zu beachten ist, dass maximale Temperaturen von 120 °C auftreten können (bei Großanlagen sollte eine Signalisierung zum Hausmeister, einer Aufsichtsperson, einem Mieter usw. bauseitig vorgesehen werden). Ist ein Anschluss an die Kanalisation nicht möglich, muss ein Pumpensumpf für den Einsatz einer Schmutzwasserpumpe vorhanden sein. Der HA-Raum sollte mit einer Schwelle von den anderen Räumen getrennt sein.
- Die Eingangstür muss sich in Fluchtrichtung öffnen und sollte mit einem geschlossenen Türblatt versehen sein. Lichtes Türmaß: 900 x 2000 mm (mindestens).
- Die Anordnung der Gesamtanlage im Stationsraum muss den Unfallverhütungs-vorschriften entsprechen und so erfolgen, dass im Falle einer Gefahr jederzeit ein ausreichender und sicherer Fluchtweg besteht.
- Technische Einrichtungen der Kundenanlage sind ausreichend zu beschildern und zu kennzeichnen.
- Wegweisende Beschilderung zur Übergabestation wird im Bedarfsfall durch das FVU vorgenommen, sie muss vom Kunden gestattet werden und wird vorher gemeinsam abgesprochen.

## 5 Hausanschluss und Hausstation

Ein Hausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung und der Übergabestation.

### 5.1 Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung verbindet das Fernwärmeverteilernetz mit der Übergabestation. Die technische Auslegung und die Ausführung der Hausanschlussleitung erfolgt durch das FVU. Die Trassenführungen außerhalb und innerhalb von Gebäuden einschließlich der Mauerdurchbrüche werden mit dem Kunden abgestimmt. Der Kunde beauftragt die Herstellung der Wanddurchbrüche sowie die fachgerechte Wiederherstellung. Die Dichtung wird vom FVU beigestellt, Mehrspartenhauseinführungen sind gesondert mit dem FVU abzustimmen.

Fernwärmeverteilungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut und mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Die jeweilige Schutzstreifenbreite ist zu erfragen.

Die Rohrleitungen des FVU dürfen innerhalb von Gebäuden weder unter Putz verlegt, noch einbetoniert bzw. eingemauert werden. Eventuelle Verkleidungen müssen leicht abnehmbar sein. Für Beschädigungen der Verkleidung bei Kontrolle oder Wartungen haftet in keinem Falle das FVU.

### 5.2 Hausstation

Die Hausstation besteht aus Übergabestation und Hauszentrale. Die Übergabestation kann als ausgeführte Kompaktstation in die Hausstation integriert oder einzeln ausgeführt sein. Die Verantwortlichkeitsgrenzen sind aus Anlage 5 zu entnehmen. Bei vor Ort hergestellten Hausstationen ist besonders auf eine spannungsfreie Montage der Rohrleitungen sowie auf eine ordnungsgemäße Halterung dieser zu achten.

#### 5.2.1 Übergabestation

Die Übergabestation ist das Bindeglied zwischen der Hausanschlussleitung und der Hauszentrale. Sie hat die Aufgabe, die Wärme in der vertragsgemäßen Form (Druck, Temperatur und Heizwassermenge) an die Hauszentrale weiterzuleiten. Die Montage der Übergabestation wird vom FVU beauftragt, sie verbleibt gemäß Anlage 5 im Eigentum des FVU. Abgänge zur Erwärmung des Trinkwarmwassers sind im Bereich der Übergabestation nicht gestattet, diese sind generell in der Hauszentrale abzuführen.

### 5.2.1.1 Komponenten einer Übergabestation

In der Übergabestation müssen folgende Elemente enthalten sein:

- Absperrarmaturen
- Schmutzfänger/Filter
- Wärmemengenzähler
- Durchflussbegrenzer
- Druckmessgeräte/-anzeige
- Temperaturmessgeräte
- Kombiarmatur Volumenstromregler/Durchflussbegrenzer mit Stellventil

Dabei können einige Komponenten in Baugruppen zusammengefasst werden. Die Entscheidung zum Einsatz obliegt dem FVU.

Die Anordnung ist in Anlage 4 und 5 dargestellt. Änderungen dazu bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des FVU. Bei der Auswahl der Produkte ist auf Fabrikate zurückzugreifen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Gleiches gilt für die Auswahl der Materialien und der dazugehörigen Verbindungstechniken. Weitere Hinweise hierzu befinden sich in Anlage 5. Die mit Heizwasser durchströmten Bauteile müssen der Qualität des Wärmeträgers und dessen maximalen Betriebsbedingungen gemäß Punkt 3 dieser TAB entsprechen.

Für die Auslegung und Auswahl der Armaturen und Anlagenteile gelten die DIN 4747 und die entsprechenden AGFW-Merkblätter. Die Vorschriften für den Brandschutz, die Schall- und Wärmedämmung sind einzuhalten.

Potentialausgleich und gegebenenfalls erforderliche Elektroinstallationen sind von einem zugelassenen Fachbetrieb nach VDE 0100 auszuführen.

### 5.2.1.2 Volumenstromregler mit Durchflussbegrenzer

Für den Einbau ist ein entsprechendes Passstück in der Übergabestation vorzusehen, die technischen Parameter hierfür sind im Vorfeld mit dem FVU abzustimmen. Zur Dimensionierung sind der jeweils maximal erforderliche Volumenstrom und der am Einbauort anstehende Differenzdruck maßgebend. Für die Berechnung des Volumenstromes (kvs-Wert beachten) sind der errechnete Anschlusswert sowie die in Punkt 3 angegebene Temperaturspreizung heranzuziehen. Die Differenzdrücke an der Übergabestation sind ebenfalls in Punkt 3 definiert.

### 5.2.1.3 Wärmemesseinrichtung

Die Messeinrichtung für die Erfassung der Wärmemenge wird vom FVU gestellt und eingebaut. Für den Einbau der Messeinrichtung ist ein entsprechendes Passstück im Rücklauf der Übergabestation vorzusehen, die technischen Parameter hierfür sind im Vorfeld mit dem FVU abzustimmen. Im Vorlauf ist ein 1/2"-Stutzen vorzusehen.

Die Inbetriebnahme hat nur im Beisein eines Verantwortlichen des FVU zu erfolgen, nachdem dieser die Freigabe erteilt hat. Dazu gehören unter anderem auch die Einstellung der vertragsgemäßen Heizwassermenge und das Verplomben. Die Einlaufstrecke für die Wärmemesseinrichtung von 5\*DN ist zu beachten.

Qp	Baulänge [mm]	Dimension	Verschraubung	Temperaturfühler
0,6	110	DN 15	G3/4B	AGFW 38 mm, Einschraubgewinde M10x1
1,5	110	DN 15	G3/4B	
2,5	190	DN 20	G1B	
3,5	260	DN 25	G5/4B	
6	260	DN 25	G5/4B	
ab 10		Rücksprache SWR		

Tabelle 1: Übersicht Zähler und Temperaturfühler

## 5.2.2 Hauszentrale

Die Hauszentrale stellt das Bindeglied zwischen der Übergabestation und der Hausanlage des Kunden dar. Sie ist Eigentum des Kunden. Die Hauszentrale dient der Anpassung der Wärmelieferung an die Hausanlage hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom.

### 5.2.2.1 Anschlussart

Prinzipiell werden nur indirekte Anschlüsse zugelassen. Ein indirekter Hausanschluss liegt vor, wenn die Übergabestation/Hauszentrale und die Hausanlage durch einen Wärmeübertrager hydraulisch voneinander getrennt sind. Der Anschluss der Warmwasserbereitung ist durch einen zweiten Wärmeübertrager abzusichern. Abgänge von der Übergabestation sind nicht zulässig.

#### 5.2.2.2 Komponenten einer Hauszentrale

Die Hauszentrale kann folgende Bauteile enthalten:

- Absperrarmaturen
- Umwälzpumpen
- Schmutzfänger
- Druckhalteeinrichtung
- Druckmessgeräte
- Nachspeiseeinrichtung
- Temperaturmessgeräte
- Motorstellventil
- Wärmeübertrager
- Sicherheitseinrichtungen
- Regelungstechnik (Druck und Temperatur)
- Rücklauftemperaturbegrenzung

Bei der Auswahl und Anordnung der Komponenten gilt die DIN 4747. Dabei ist auf Fabrikate zurückzugreifen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bzw. typgeprüft sind (z. B. bei Sicherheitsbegrenzern oder -ventilen).

##### 5.2.2.2.1 Wärmeübertrager

Der Wärmeübertrager sollte vorzugsweise ein Plattenwärmeübertrager in gelöteter Ausführung sein. Bei großen Anschlussleistungen können Rohrbündelübertrager zum Einsatz kommen. Die Auslegung hat so zu erfolgen, dass die unter Punkt 3 dieser TAB genannten Kriterien beachtet werden, das heißt, die chemische Beschaffenheit, der maximale Be-

triebsdruck sowie die maximal möglichen Temperaturen des Heizwassers sicher beherrscht werden. Die Auslegung der Übergabestation und des mit Netzwasser durchströmten Bereiches des Wärmeübertragers hat generell auf einen Auslegungsdruck von 16 bar (PN 16) zu erfolgen. Die Sekundärseite ist für die hausseitigen Druck- und Temperaturverhältnisse auszulegen und abzusichern. Die Auslegung hat so zu erfolgen, dass die maximal zulässige Rücklauftemperatur auf der Fernheizseite nicht überschritten wird. Die Grädigkeit des Wärmeübertragers, das heißt, die Differenz zwischen den Rücklauftemperaturen primär- und sekundärseitig, sollte 5 K im Auslegungsfall nicht überschreiten.

#### 5.2.2.2.2 Sicherheitseinrichtungen

Temperaturabsicherung: Ist die maximale FW-Netz-Vorlauftemperatur größer als die maximal zulässige Hausanlagen-temperatur, so ist eine Temperaturabsicherung gemäß DIN 4747 vorzunehmen.

Druckabsicherung: Die Ausrüstung zur Druckabsicherung der Hausanlage ist ebenfalls gemäß DIN 4747 auszuführen.

Weitere Angaben zur Sicherheitstechnischen Ausrüstung sind unter Punkt 2.3 sowie im Anlagenschema (Anlage 4) aufgeführt.

#### 5.2.2.2.3 Stellmotor

Der Stellmotor sitzt auf der Kombiaromatik Volumenstromregler mit Durchflussbegrenzer (siehe 5.2.1.2). Die Kombiaromatik gehört zur Übergabestation und der Stellmotor zur Hauszentrale.

Die Stellgeräte müssen nach DIN 4747 mit Sicherheitsfunktion (Notstellfunktion) ausgestattet sein. Bei Ausfall der Fremdennergie für das Stellgerät muss die Sicherheitsfunktion auslösen, das heißt, das Ventil muss selbständig und rückstoßfrei schließen.

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die im Datenblatt angegebene maximale Rücklauftemperatur eingehalten wird. Dazu ist der Fühler zur Erfassung der Rücklauftemperatur möglichst nahe am Wärmeübertrager anzubringen, um Temperaturänderungen schnell erfassen zu können.

### 5.3 Werkstoffe und Verbindungselemente

Die Auswahl der Werkstoffe und Verbindungstechniken für die von Fernheizwasser durchströmten Anlagenteile ist gemäß DIN 4747 vorzunehmen, eine Ausführungsvorgabe für die Übergabestation ist in Anlage 5 aufgeführt, weiterhin gelten die unter Punkt 3 genannten Eigenschaften des Wärmeträgers.

Lösbare Verbindungen sind flachdichtend auszuführen, die Dichtungen müssen den unter Punkt 3 genannten Eigenschaften des Wärmeträgers entsprechen.

Nicht zugelassen sind:

- konische Schraubverbindungen
- Handdichtungen
- flexible Rohrleitungen
- Gummikompensatoren
- PTFE Flachdichtungen
- Lötverbindungen.

## 6 Sonstiges

Weiterhin zu beachten sind die folgenden DIN-Normen sowie Verordnungen, Richtlinien und technischen Vorschriften:

- die Einbaurichtlinien der Hersteller einzelner Anlagenkomponenten
- DIN 1946 - Raumluftechnik
- DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallation
- DIN 4708 - Zentrale Wassererwärmungsanlagen
- DIN 4747-1 - Fernwärmeanlagen Teil 1 - sicherheitstechnische Ausrüstung
- DIN 18012 - Haus-Anschlusseinrichtungen in Gebäuden
- DIN EN 12831 - Heizungsanlagen in Gebäuden - Verfahren zur Berechnung der Norm-Heizlast
- DIN VDE 0100 – Errichten von Niederspannungsanlagen
- AVBFernwärmeV
- Energieeinsparverordnung ENEC
- Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV
- Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU
- sowie diverse AGFW Arbeitsblätter (202, 207, 446-2, 510, 521, 528).

Entlüftungen und Entleerungen sind so zu gestalten, dass austretendes Heißwasser gefahrlos abgeleitet werden kann.

Hydraulische Kurzschlüsse zwischen Vor- und Rücklauf sind nicht gestattet, gleiches gilt für automatische Be- und Entlüftungen im gesamten mit Netzwasser durchströmten Teil der Hausstation.

## 7 Hausanlage

Die Hausanlage ist so auszulegen, dass die unter Punkt 3 genannte Rücklauftemperatur nicht überschritten wird, des Weiteren sind die Sicherheitseinrichtungen konform mit der DIN 4747 gemäß den unter Punkt 3 dieser TAB genannten Eigenschaften des Wärmeträgers anzuordnen und auszuwählen. Eine Hausanlage kann je nach Aufgabe bestehen aus:

- dem Rohrleitungssystem als Hauszentrale mit den entsprechenden Armaturen
- einem System zur Warmwasserbereitung mit Armaturen, Mess- und Regeltechnik sowie Pumpen
- einer Lüftungsanlage
- den Heizkörpern verschiedener Bauart mit entsprechenden Armaturen und Regeleinrichtungen sowie
- technischen Einrichtungen, die einer Nutzung der Fernwärme für technologische Zwecke dient.

Die Hausanlage ist Eigentum des Kunden und wird von ihm bzw. einem von ihm beauftragten zugelassenen Fachbetrieb installiert.

Die Ausführung hat nach den aktuellen Regeln der Technik zu erfolgen. Einschlägige Forderungen des Wärme- und Schallschutzes, der Heizungsanlagenverordnung sowie der zutreffenden DIN- und VDE-Vorschriften sind zu erfüllen mit dem Ziel, die Fernwärme bedarfsgerecht und wirtschaftlich zur Verfügung zu stellen.

### 7.1 Raumheizung

Die Temperaturregelung ist so aufzubauen, dass die Vorlauftemperatur des Heizmediums der Kundenanlage geregelt



wird. Dabei sollte einer gemittelten Außentemperatur als Führungsgröße der Vorrang gegeben werden.

Sämtliche Regelventile in der Hausanlage und auch Hauszentrale sind sofort nach Inbetriebnahme einzuregulieren und die Heizstränge abzugleichen, um eine gleichmäßige, bedarfsgerechte Beheizung zu garantieren.

Der Einsatz von drehzahlgeregelten Heizungsumwälzpumpen ist zu empfehlen.

## 7.2 Raumluftechnische Anlagen

Raumluftechnische Anlagen sind so zu schalten, dass bei Inbetriebnahme der Lüfter die Wärmezufuhr gesichert ist. Bei Außerbetriebnahme muss gesichert sein, dass das Heizmedium nicht ungekühlt in den Rücklauf strömt. Die Belange des Frostschutzes sind zu beachten.

Geregelt werden soll die Vorlauftemperatur des Heizmediums. Die Regelung der Lufttemperatur erfolgt dann durch nachgeschaltete Regelungseinrichtungen in der Hausanlage.

## 7.3 Warmwasserbereitung

Folgende Systeme sind möglich:

- Speicherladesystem
- Durchflusssystem
- Speichersystem.

Die Warmwasserbereitung ist zwingend durch einen zweiten Wärmeübertrager zu gewährleisten. Abgänge von der Übergabestation sind verboten. Der Betrieb kann im Vorrang- oder im Parallelbetrieb erfolgen. Beim Vorrangbetrieb wird der Wärmebedarf für Wassererwärmung zu 100 % gedeckt, die Leistung für die andere Heizungsart wird dafür ganz oder teilweise reduziert. Beim Parallelbetrieb wird der Wärmebedarf für Warmwasserbereitung und Beheizung gleichzeitig gedeckt.

Bei raumluftechnischen Anlagen sollte für die Warmwasserbereitung stets der Parallelbetrieb gewählt werden. Empfohlen wird das Speicherladesystem im Vorrangbetrieb. Geregelt werden die Warmwassertemperatur und/oder die Vorlauftemperatur des Heizmediums auf einen konstanten Wert.

## 7.4 Technologische Abnehmer

Bei Bedingungen für Abnehmer, die Fernwärme für andere, z. B. technologische Zwecke benutzen, die den bisherigen Abschnitten nicht entsprechen, sind rechtzeitig mit dem FVU Absprachen zu führen.

## 8 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Antrag auf Herstellung/Änderung eines Netzanschlusses

Anlage 2: Antrag auf Inbetriebsetzung einer Fernwärmestation

Anlage 3: Heizkurve

Anlage 4: Anlagenschema

Anlage 5: schematische Darstellung Hausstation

**Antrag auf**  
 **Herstellung**    **Änderung**  
**eines Netzanschlusses für Fernwärme**

Anlage 1

Seite 1 von 2

**1. Allgemeine Daten**

Bauvorhaben

Ortsteil

Straße, Haus-Nr.

Flurstücksnummer

**2. Kunde/Betreiber**

Firma/Vereinsname des Kunden

Vorname des Kunden

Name des Kunden

Straße, Haus-Nr. des Kunden

PLZ, Ort des Kunden

**3. Installationsunternehmen (vom Kunden beauftragt)**

Installationsunternehmen

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Telefon-Nr.

Fax-Nr.

**4. Anschluss (Anschlussort: indirekt über Wärmetauscher)**

Anschluss der Übergabestation von:    links    rechts    oben    unten

Beantragte Wärmeleistung:  kW

Trinkwarmwassererwärmung:    ja    nein    Vorrang    Parallelbetrieb

**5. Parameter Übergabestation**

Vorlauftemperatur: max. 120 °C

Auslegungstemperatur: Winter 90 °C/50 °C; Sommer 75 °C/50 °C

Rücklauftemperatur darf 50 °C nicht überschreiten

Druckstufe: 16 bar

Differenzdruck: 3 bar max. / 0,5 bar min.

**6. Fernwärme-Kompaktstation**

- Eigenbeschaffung   Hinweis: Vor der Beschaffung der Hausstation durch den Antragsteller, ist die technische Ausrüstung des der Übergabestation mit den SWR abzustimmen und die
- Beschaffung SWR   TAB zu beachten.

**7. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Die erhobenen Daten werden unter Beachtung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen automatisiert verarbeitet und gespeichert. Angaben zur Be- und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Transparenzgebot Artikel 12 ff DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.stw-riesa.de/transparenzinformationen](http://www.stw-riesa.de/transparenzinformationen). Gern senden wir Ihnen die Informationen nach Anforderung zu.

GA-E-12 06/18

• Stadtwerke Riesa GmbH, Alter Pfarrweg 1, 01587 Riesa  
• Telefon: 03525 708-30, Fax: 03525 708-555

• Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Marco Müller  
• Geschäftsführer: René Röhlig

• Amtsgericht Dresden, HRB 2858  
• Sitz der Gesellschaft ist Riesa

# Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses für Fernwärme

## 8a. Ausrüstung Hauszentrale

	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sicherheitsventil (bar)	statische Gebäudehöhe (m)	Sekundäranlagenvolumen (Liter)

	Art der Heizung	Temperatur Vorlauf (°C)	Temperatur Rücklauf (°C)	Volumenstrom (m <sup>3</sup> /h)	Leistung (kW)	Differenzdruck für Hausanlage (bar)	Mischer ja/nein
Heizkreis 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Heizkreis 2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Heizkreis 3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Heizkreis 4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## 8b. Warmwasserbereitung

Durchflussprinzip   
  Speicherprinzip   
  Speicherladeprinzip

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anzahl der Wohneinheiten	oder NL =	Warmwassertemperatur (°C)	gewünschte Speichergröße

Ausführung Speicher:  
 emailliert  
 Edelstahl

## 8c. Zubehör

Zirkulationspumpe   
  Füllstrecke automatisch   
  Druckausdehnungsgefäß Warmwasser   
  Wärmedämmung: Hartschaum  
 Füllstrecke Handbedienung   
  Druckausdehnungsgefäß Heizung   
  Mineralwolle mit Blechmantel

## 9. Hausanlage

Auslegung, Lieferung und Anschluss aller Leitungen hinter der Hauszentrale, beginnend ab Hausanlage erfolgen bauseits durch den Kunden. Elt-Anschluss und Anschluss des Warmwasserspeichers erfolgen ebenfalls bauseits durch den Kunden.

## 10. Bemerkungen Antragsteller

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Länge in m	Breite in m

Größe Hausanschluss-Raum:

Erdgeschoss   
  Kellergeschoss

## 11. Benötigte Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Lageplan des Grundstückes mit geplantem Gebäude
- Lage des Hausanschluss-Raumes im Gebäude
- Bauablaufplan

## 12. Unterschrift

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Ort, Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stempel und Unterschrift Installationsunternehmen	Unterschrift Bauherr

GA E-12 06/18

• Stadwerke Riesa GmbH, Alter Pfarrweg 1, 01587 Riesa  
• Telefon: 03525 708-30, Fax: 03525 708-555

• Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Marco Müller  
• Geschäftsführer: René Röhlig

• Amtsgericht Dresden, HRB 2858  
• Sitz der Gesellschaft ist Riesa

# Antrag auf Inbetriebsetzung einer Fernwärmestation

Fragen und Terminabsprache unter 03525 708-484

Wichtige Hinweise: Die Absperrarmaturen der Übergabestation dürfen nur durch das Personal der Stadtwerke Riesa GmbH (SWR) betätigt werden. Der Antrag ist mindestens 10 Werktage vor geplanter Inbetriebnahme bei den SWR einzureichen.

## 1. Angaben zum Kunden/Betreiber

Name des Kunden/Betreiber

Straße, Haus-Nr. der Entnahmestelle

PLZ, Ort

## 2. Angaben zur Hausstation

Verwendung (a-d*)	Art, Fabrikat, Typ	Anschlusswert in kW
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

\* a - Heizen, b - Warmwasser, c - Kühlen, d - Sonstiges

## 3. Durchgeführte Arbeiten

- Die Ausführung der Kundenanlage erfolgte nach den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Riesa GmbH (SWR) vom 1.7.18.
- Die Anlage wurde einer Dichtheitsprobe unterzogen und gespült. (siehe TAB Punkt 1.6)  
 Druckprobe am:  Spülung am:  Hinweis: Die Nachweisprotokolle sind bei Abnahme zu übergeben.
- Die Hausanlage wird vom Installationsunternehmen eigenverantwortlich in Betrieb genommen, vorausgesetzt sie ist betriebsbereit.
- Die technische Prüfung nach TRBS 1201 erfolgt vor Inbetriebsetzung.
- Prüfung der elektrischen Installation nach DIN VDE 0100-600.
- Der Kunde/Betreiber wird vom Installationsunternehmen in die Bedienung seiner Anlagenteile eingewiesen.

Die Inbetriebnahme am  wird um  Uhr vorgeschlagen.

Vorhandene Dokumente:  Gefährdungsbeurteilung  Ausrüstungsliste  Betriebs- und Wartungsanleitung

## 4. Rechtsverbindliche Erklärung des Installationsunternehmens

Die Fernwärmanlage wurde nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und den technischen Hinweisen der SWR errichtet. Sie wurde den vorgeschriebenen Prüfungen nach DVGW und AGFW unterzogen. Die neue Fernwärmestation trägt das CE-Kennzeichen mit Registernummer. Nach der Fernwärmezählerinstallation erfolgt das Einstellen der Durchflussmenge.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fax	X Ort, Datum, Firmenstempel und Unterschrift des verantwortlichen Fachmanns vom Installationsunternehmen
<input type="text"/>	
E-Mail	

## 5. Angaben zur Fernwärme (wird durch SWR ausgefüllt)

FW-Zähler vorhanden  ja  nein Zähler-Nr.  Zählerstand  Baujahr/Eichjahr  Typ/Größe

Durchflussbegrenzer vorhanden  ja  nein  Einstellwert in m<sup>3</sup>/h

## 6. Inbetriebnahmeprotokoll (wird durch SWR ausgefüllt)

- Primärteil  Sekundärteil  Kompaktstation
- Anlagen- und Inbetriebnahmedaten wurden protokolliert.
- Die Anlage wurde durch Stichproben überprüft, erkennbare Mängel wurden nicht festgestellt.
- Die Anlage hatte folgende sicherheitstechnische oder ausführungstechnische Mängel:
- Ein neuer Inbetriebnahmetermin wird vom Installationsunternehmen beantragt, ist für den  vereinbart.
- Die Inbetriebnahme wurde durchgeführt.
- Die Inbetriebnahme konnte aus folgenden Gründen nicht erfolgen:

## 7. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die erhobenen Daten werden unter Beachtung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen automatisiert verarbeitet und gespeichert. Angaben zur Be- und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Transparenzgebot Artikel 12 ff DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.stw-riesa.de/transparenzinformationen](http://www.stw-riesa.de/transparenzinformationen). Gern senden wir Ihnen die Informationen nach Anforderung zu.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift Beauftragter SWR

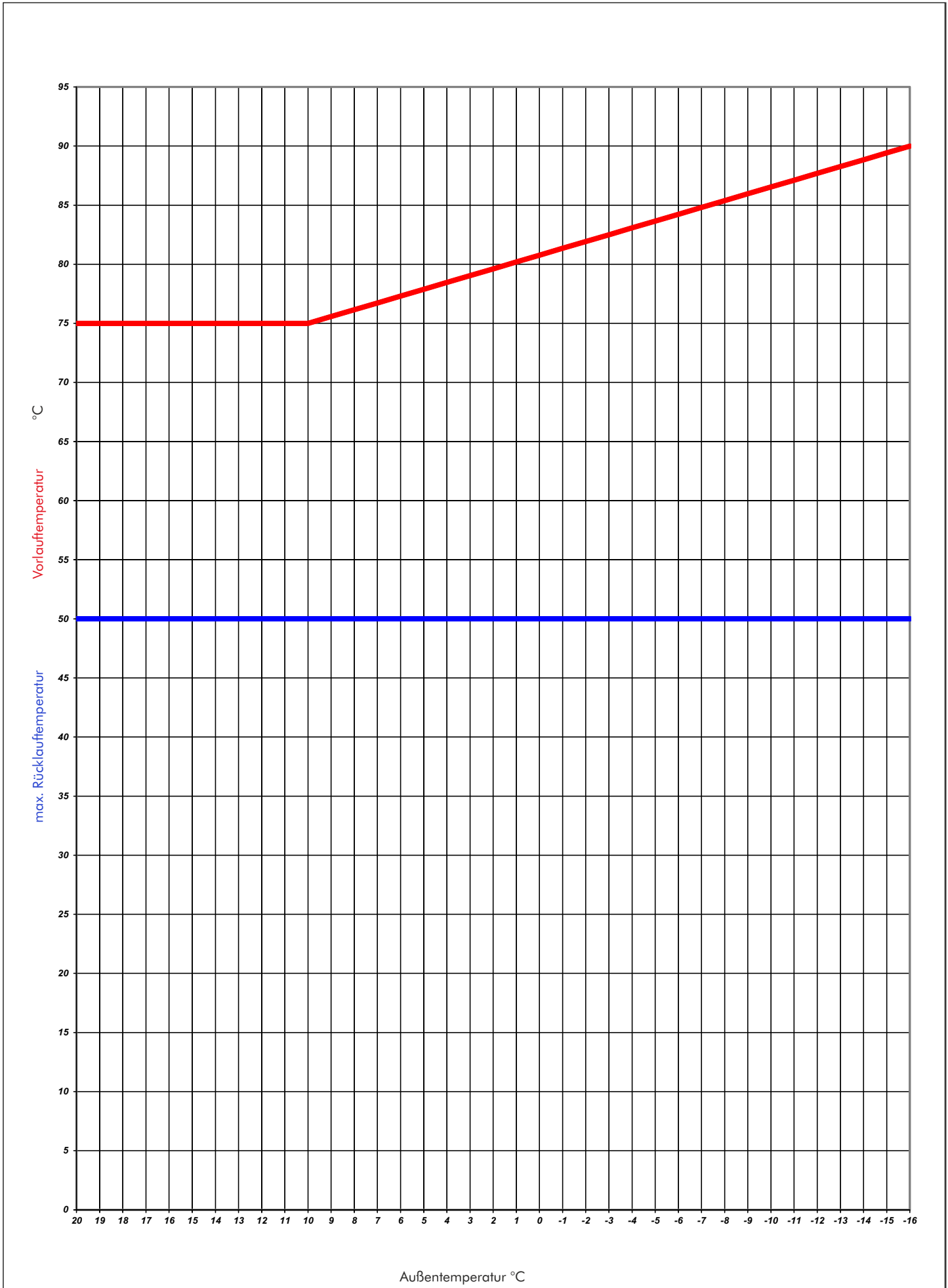
GA-E-11 06/18

\* Stadtwerke Riesa GmbH, Alter Pfarrweg 1, 01587 Riesa  
 \* Telefon: 03525 708-30, Fax: 03525 708-555

\* Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Marco Müller  
 \* Geschäftsführer: René Röhligh

\* Amtsgericht Dresden, HRB 2858  
 \* Sitz der Gesellschaft ist Riesa

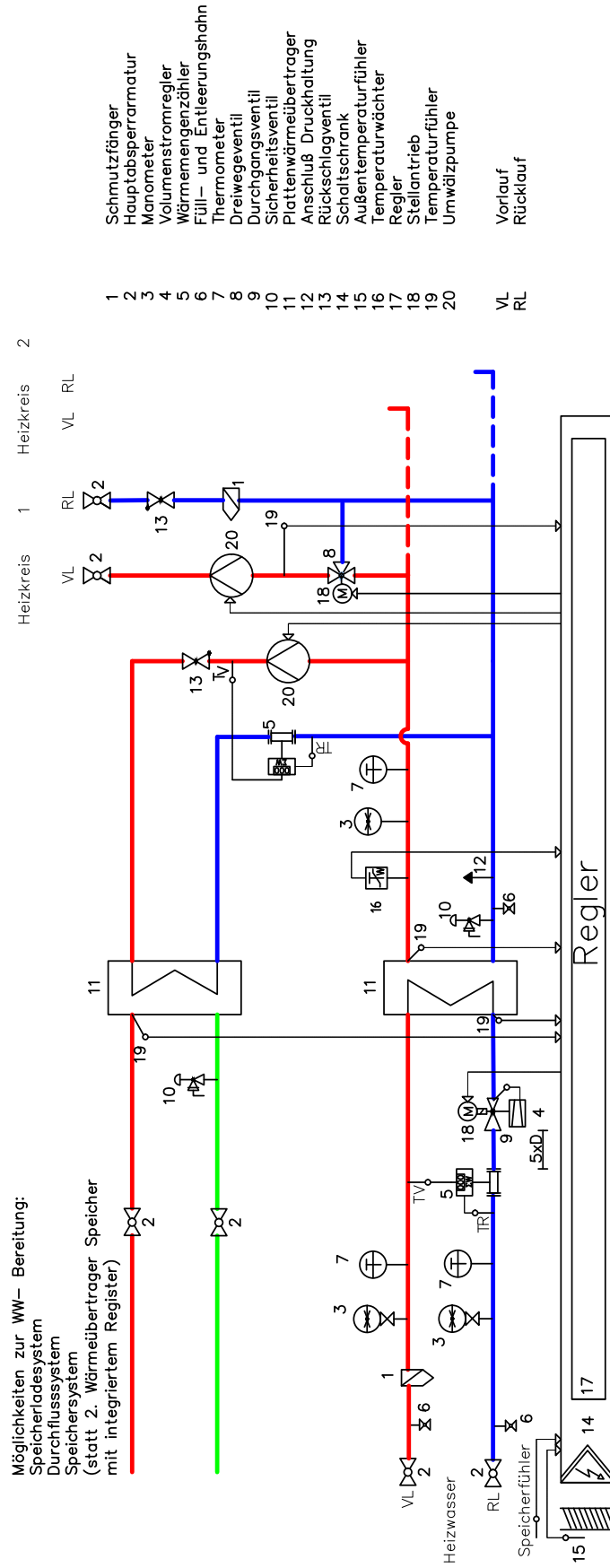
Anlage 3 Heizkurve



# Technische Anschlussbedingungen Fernwärme

Ausgabe 07/2018

## Anlage 4



Stadtwerke Riesa  
 Alter Pfarrweg 1  
 01587 Riesa

## Anlagenschema



